



**Zeichenerklärung**  
gemäß Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

- Art der baulichen Nutzung (§ 6 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
  - GE e eingeschränkte Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)

- Maß der baulichen Nutzung
- GRZ 0,6 Grundflächenzahl
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
- a Abweichende Bauweise
  - Baugrenze

- Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- Abwasserkanal
- Grünflächen
- Private Grünfläche

- Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
- Wasserflächen
  - Vermerk: Wasserschutzgebiet WSG IIIA (im Entwurf)

- Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

- Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
  - Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten des Entscheidungsträgers
  - Mit Geh-, Fahrrecht zu belastende Flächen zugunsten der Anlieger sowie der mit der Gewässerunterhaltung betrauten Einrichtung
  - Höhenbezugspunkt in Meter über Normalhöhennull
  - Gebäude im Plangebiet

"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs- und Katasterverwaltung", Stand April 2021, als Plangrundlage

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereichs umfasst folgende Grundstücke:

In Gänze:  
8649/37, 8649/38, 8672/4, 8672/5, 8672/14, 8672/18, 8679/6, 8679/7, 8679/8, 8679/9, 8680/12, 8683, 8822/6, 11283/1 (Speyerbach), 11283/1 (Speyerbach), 11285/2 (Speyerbach), 11435/1 (Speyerbach), 11436/1, 11438/1, 11439, 11440 und 11441.

Teilweise:  
8660/17, 8822/7, 11282/1 (Speyerbach)

## Bebauungsplan - Vorentwurf nach § 13a BauGB erneute frühzeitige Beteiligung



### Kandelwiesen

im Ortsbezirk Lachen-Speyerdorf

#### Übersichtsplan unmaßstäblich



### SATZUNG

**Baugesetzbuch (BauGB)**  
Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

**Baunutzungsverordnung (BauNVO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

**Planzeichenverordnung (PlanZV)**  
vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057) geändert worden ist.

**Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO)**  
vom 24. November 1998 - letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03.02.2021 (GVBl. S. 66)

**Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO)**  
in der Fassung vom 31. Januar 1994 - letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 und 4 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBl. S. 728)

- II.
- Die Anhörung des Ortsbeirats erfolgte am .....  
Die Anhörung des Innenstadtrats erfolgte am .....
  - Die Aufstellung des Bebauungsplans wurde vom Stadtrat am ..... beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht  
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße).
  - Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde vom ..... bis einschließlich ..... durchgeführt.
  - Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom ..... mit der Aufforderung zur Äußerung, auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
  - Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am ..... entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
  - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom ..... gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum ..... abzugeben.
  - Die öffentliche Auslegung wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht  
(im Amtsblatt der Stadt Neustadt an der Weinstraße)  
und vom ..... bis einschließlich ..... durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).  
Mit Schreiben vom ..... wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
  - Der nach der öffentlichen Auslegung geänderte Planentwurf wurde, gemäß § 4a Abs. 3 BauGB, nach ortsüblicher Bekanntmachung am ..... erneut vom ..... bis einschließlich ..... öffentlich ausgelegt  
(unter Hinweis auf § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).
- Soweit nach der öffentlichen Auslegung die Grundzüge der Planung nicht berührende Änderungen und Ergänzungen des Planentwurfes erfolgten, wurde die Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB auf die davon Betroffenen beschränkt.
- Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am ..... nach Abwägung entschieden.
  - Der Stadtrat hat diesen Bebauungsplan am ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

### III.

Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.  
Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel  
Oberbürgermeister

### IV.

Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am ..... unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.  
Neustadt an der Weinstraße, den  
STADTVERWALTUNG

Marc Weigel  
Oberbürgermeister